

Landratsamt Tübingen, Abt. Forst

Veranstaltungen im Wald

Merkblatt für Veranstalter

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) der Genehmigung durch die Forstbehörde. Im Landkreis Tübingen ist dies die Abteilung Forst des Landratsamtes.

Wann gilt eine Veranstaltung als organisiert i.S. des LWaldG?

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine gewerbliche bzw. kommerzielle Absicht besteht.
- es sich um keinen geschlossenen Teilnehmerkreis handelt und die Teilnehmerzahl eine überschaubare Größe übersteigt.
- die Forstbetriebe in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden könnten.
- andere Erholungssuchende (Waldbesucher) beeinträchtigt werden könnten.
- das Ökosystem bzw. der Lebensraum Wald beeinträchtigt werden könnte (z.B. Störungen von Wildtieren, Schädigung von Biotopen).
- die Veranstaltung öffentlich beworben wird.
- die Veranstaltung dem Sammeln von Walderzeugnissen dient (z.B. Pilzen).

Beeinträchtigungen können durch die Art der Veranstaltung oder durch die Teilnehmerzahl bedingt sein.

In aller Regel sind daher Veranstaltungen wie z.B. Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Mountainbike-Rennen, Nachtwanderungen oder Feste im Wald genehmigungspflichtig. Ausflüge von Vereinen, Schulklassen oder ähnliches mit geschlossenem kleinerem Teilnehmerkreis, bei denen die Waldwege i.d.R. nicht verlassen werden, sind – sofern keiner der o.g. Punkte zutrifft - zumeist nicht genehmigungspflichtig.

Welche Angaben müssen beim Prüf- bzw. Genehmigungsantrag gemacht werden?

- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit
- Geplanter Veranstaltungsort bzw. Streckenverlauf
(muss auf einer Karte eindeutig nachvollziehbar dargestellt werden)
- Teilnehmerzahl
- Art der Markierungen und Streckensperrungen soweit notwendig
- Ggfs. Versorgungsstände
- Startgeld je Teilnehmer

Gebühren für die Genehmigung

Die Gebühr für die forstrechtliche Genehmigung ergibt sich aus der Arbeitszeit, die bei der Antragsbearbeitung durch die Abteilung Forst anfällt. Je besser daher ein Antrag vorbereitet ist, desto geringer wird die Gebühr sein. Der Antrag wird gerne per e-Mail entgegengenommen.

Jeder Wald gehört jemandem

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt neben der Genehmigung der Forstbehörde immer auch die privatrechtliche Erlaubnis/Gestattung der betroffenen Waldbesitzer voraus.

Der Waldbesitzer kann für seine Gestattung ein Entgelt verlangen.

Die kommunalen öffentlichen Waldbesitzer (Städte und Gemeinden) werden i.d.R. auch bezüglich der Gestattung von der Abt. Forst des Landratsamtes vertreten. Das Land Baden-Württemberg (Staatswald) und private Waldbesitzer vertreten sich eigenständig.

Sofern dies gewünscht wird, können wir die Antragsunterlagen zur Beantragung der Gestattung für den Staatswald an die zuständigen Kollegen von ForstBW AÖR weitergeben. In diesem Fall vermerken Sie dies bitte an der entsprechenden Stelle auf nachfolgendem Antrag.

Ansprechpartner

Landratsamt Tübingen
Abt. 34 – Forst
Eberhardstraße 21
72108 Rottenburg

Carsten Hertel
c.hertel@kreis-tuebingen.de
07071/207-1410

Antragsteller

Name: _____ Tel.: _____
 Straße: _____ Fax: _____
 Ort: _____ E-Mail: _____

An das Landratsamt Tübingen
 Abt. 34 – Forst
 Eberhardstraße 21
 72108 Rottenburg
 mailto: forst@kreis-tuebingen.de

Angaben zur Prüfung bzw. Beantragung der Genehmigung einer organisierten Veranstaltung im Wald

1. Art der Veranstaltung (Beschreibung; was soll gemacht werden, wie soll die Veranstaltung ablaufen):		
2. Veranstalter:		
3. Verantwortliche Person inkl. Kontaktdaten:		
4. Veranstaltungsdatum sowie Auf-/Abbaudatum (mit Uhrzeitangaben):		
5. Betroffenes Gebiet (Bitte <u>Karte</u> in <u>aussagekräftigem Maßstab</u> beifügen! (am besten in digitaler Form) / Beschreibung des Gebietes):		
6. Teilnehmerzahl:		
7. Wird ein Teilnehmerentgelt verlangt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn „Ja“, in welcher Höhe:		
8. Werden die Waldwege verlassen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
9. Sind Markierungen erforderlich?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Wenn „Ja“, welcher Art?		
10. Ist der Einsatz eines Kraftfahrzeuges im Wald vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

11. Bemerkungen: (ggf. Extrablatt verwenden)

12. Im Falle der Beteiligung von Wald des Land Baden-Württemberg (Staatswald)

Die Antragsunterlagen sollen zum Zwecke der Beantragung der Zustimmung (Gestattung) des Staatswaldes an ForstBW weitergeleitet werden. ForstBW erhält im Zuge des Verfahrens eine Mehrfertigung des forstrechtlichen Bescheides.

Ja Nein

Datum:

Unterschrift Antragsteller

Benachrichtigung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Datenverarbeitung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Antrages (siehe Angaben zur Veranstaltung) unter Beachtung von gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

Soweit dies zur Bearbeitung der Anfrage bzw. des Antrages erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte übermittelt, insbesondere zum Zwecke der Anhörung anderer beteiligter Stellen.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Regelfall mit dem Ablauf der Aktenaufbewahrungsfristen (i.d.R. 10 Jahre) gelöscht.

Sie haben das Recht auf Auskunft über zu Ihrer Person gespeicherten Daten und auf die Berichtigung Ihrer unrichtigen Daten. Das Recht auf die Löschung, bzw. Einschränkung der Verarbeitung der Daten besteht nur, wenn die Speicherung der Daten unzulässig oder für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist.

Sofern Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zustimmen, kann Ihre Anfrage bzw. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Tübingen, vertreten durch Landrat Joachim Walter, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, E-Mail: verantwortlicher-datenschutz@kreis-tuebingen.de.

Unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) erreichen Sie entweder schriftlich über die im Briefkopf benannte postalische Adresse mit dem Zusatz „z. Hd. Datenschutzbeauftragte(r)“, per E-Mail an datenschutz@kreis-tuebingen.de oder telefonisch unter 07071 / 207-5113.

Diese Person ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig und kann Ihnen keinerlei Auskünfte zu Veranstaltungen im Wald geben.

Sie haben das Recht sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Datenschutzbeauftragten des Landes zu wenden (Kontakt: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de, Telefon: +49 711/615541-0, Telefax: +49 711/615541-15).